

Rechtskreiswechsel bei Erwerbsminderung

Jobcenter t.a.h.

Fachamt GS

RVT

Feststellung der Erwerbsminderung durch den Ärztlichen Dienst der BA

- Weiterleistung SGB II
- Mitteilung über Feststellung des Ärztlichen Dienstes/Antragstellung bei GS
- Anmeldung Erstattungsanspruch bei GS

Widerspruch durch GS

- Überprüfung der Erwerbsfähigkeit durch den RVT
- ggf. Rentenantragstellung

RVT: erwerbsfähig

Verbleib im SGB II

RVT: erwerbsgemindert

bedarfsdeckende Rente

nicht bedarfsdeckende Rente oder keine Rentenbewilligung

dauerhaft

befristet

befristet und in BG

befristet voll erwerbsgemindert und in BG

befristet voll erwerbsgemindert und nicht in BG

dauerhaft voll erwerbsgemindert

Erstattungsanspruch t.a.h. gg. GS für 6 Monate bis Beginn Auszahlung Rente

Weiterleistung SGB II (Sozialgeld)

Erstattungsanspruch t.a.h. gg. GS seit Tag des Widerspruchs, Fallübergang ins 4. Kapitel SGB XII

Mitteilung an GS, dass Erstattungsanspruch erledigt ist

- Erstattungsanspruch t.a.h. gg. GS seit Tag des Widerspruchs
- Leistung nach 3. Kapitel SGB XII
- Überprüfung der Erwerbsminderung vor Fristablauf durch RVT
- Anmeldung Erstattungsanspruch bei t.a.h.
- Antragstellung bei t.a.h.